



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-217/2016 Aktenzeichen: ha-bo Datum: 20.01.2016 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Fachbereich Bauwesen und Umwelt					
		Betreff: Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer II. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) und deren Ortschaften - Umlagesatzung 2015					
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.-verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
30.05.2016	Ortschaftsrat Bräsen	4	4	0	0	0	4
30.05.2016	Ortschaftsrat Düben	4	4	0	1	2	1
30.05.2016	Ortschaftsrat Stackelitz	6	6	0	2	4	0
01.06.2016	Ortschaftsrat Buko	5	4	0	4	0	0
02.06.2016	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden	7	5	0	5	0	0
06.06.2016	Ortschaftsrat Ragösen	4	4	0	4	0	0
07.06.2016	Haushalts- und Finanzausschuss	9	8	0	8	0	0
08.06.2016	Ortschaftsrat Serno	7	4	0	4	0	0
14.06.2016	Hauptausschuss	10	9	0	9	0	0
30.06.2016	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	23	0	22	0	1

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung der öffentlichen Gewässer II. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich ihrer Ortschaften – Umlagesatzung 2015

Beschlussbegründung:

Der Satzungsentwurf zur Umlagesatzung 2015 berücksichtigt die neuen gesetzlichen Regelungen des § 56 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wonach der Erschwernisbeitrag zusätzlich auf die Grundstücke, welche nicht der Grundsteuer A unterliegen, flächenanteilig umzulegen ist (siehe Regelung § 6 Absatz 2 der Umlagesatzung), das bedeutet, dass die bisherige Regelung der konkreten Umlage des Erschwernisbeitrages auf die Grundstücke, bei denen entsprechend Einwohner gemeldet waren, entfällt.

Der Erschwernisbeitrag wird nun flächenanteilig auf alle Grundstücke, welche nicht der Grundsteuer A unterliegen (zum Beispiel unbewohnte Grundstücke, Straßen, Gewerbe- und Industriegrundstücke, Schulen, Verwaltungsgebäude etc.) verteilt, dies führt zu einer Entlastung bei der Umlage des Erschwernisbeitrages bei den Wohngrundstücken, bei denen eine konkrete Anzahl von Einwohnern gemeldet ist.

Die Ermittlung des Umlagesatzes zur Umlage des Erschwernisbeitrages setzt eine Kalkulation der Flächengrößen im jeweiligen Verbandsgebiet voraus (Gesamtgröße aller Grundstücke, Gesamtgröße aller Grundstücke, welche nicht der Grundsteuer A unterliegen). Der Flächenbeitragssatz wird wie bisher auf alle Grundstücke umgelegt. Weiterhin wird die Rechtsprechung des OVG Magdeburg, der zeitanteiligen Umlage innerhalb des Erhebungszeitraumes, im Fall des unterjährigen Eigentümerwechsels (Regelung des § 3 Absatz 1 der Umlagesatzung) berücksichtigt.

Im Weiteren wird die Kleinstbetragsgrenze gemäß § 7 Absatz 3 der Umlagesatzung, wonach von einer Erhebung der Umlage unterhalb von 3,00 € abgesehen wird, neu definiert, um Umlageausfälle zu reduzieren.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: **X** NEIN:

Aufwendungen:

Erträge: in Anwendung der Satzung

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- Satzung
- Synopse

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeister